

Satzung des Vereins Mehrgenerationenhaus Nuthetal e. V.

i. d. F. vom 1.10.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Mehrgenerationenhaus Nuthetal e. V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nuthetal.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Mehrgenerationenhaus soll durch Kommunikation das wechselseitige Vertrauen und den emotionalen Zusammenhalt zwischen den Generationen der Einwohner der zusammenwachsenden Ortsteile Nuthetals fördern und den gesellschaftlichen Bewusstseinswandel hin zu lebenslangem Lernen und deutlich mehr gesellschaftlicher Aktivität bis ins hohe Alter aktiv begleiten.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- die Förderung kultureller Zwecke
- die Förderung der Denkmalpflege
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere

- durch den Betrieb eines Begegnungshauses der Generationen in Nuthetal in dem traditionsreichen Gebäude der Alten Schule in Bergholz sowie
- durch Übernahme und Durchführung von öffentlich geförderten Projekten, die den Satzungszwecken dienen (z. B. Mehrgenerationenhaus Bundesprogramm, Familienzentrum).
- Pflege und Unterhaltung des Gebäudes der Alten Schule

Der Verein strebt die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe an.

- (2) Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags schriftlich verpflichtet. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, um Mitglied zu werden.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand; er informiert den Antragsteller.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
- (5) Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar.
- (6) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, Gegen einen solchen Beschluss steht dem Betroffenen das Recht der Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu.
- (7) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es für ein Jahr den Beitrag trotz schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt hat.

§ 4 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist; der Mindestbeitrag beträgt jedoch 1 Euro pro Monat. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr unaufgefordert jeweils bis zum 31. März zu zahlen. Die Mitgliederversammlung kann den Mindestbeitrag anheben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr steht die Ordnung aller Angelegenheiten des Vereins zu, soweit diese nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung vom Vorstand wahrzunehmen sind.

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entlastung des Vorstands
 - Änderung der Satzung
 - Anhebung des Mindestbeitrags
 - Erteilung von Sonderaufträgen an den Vorstand
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - Sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden
 - Auflösung des Vereins

§ 7 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins stattfinden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Der Vorstand lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eine Einladung per E-Mail zu der vom Mitglied angegebenen E-Mailadresse ist möglich. Das Einladungsschreiben bzw. die E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per Mail bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Über Anträge eines Mitglieds auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Auf Beschluss des Vorstands können Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss ist gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden.
- (7) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen

erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (9) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder und die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung enthalten. Es muss auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht ausliegen. Auf Anfrage wird das Protokoll Mitgliedern auch jederzeit zugesandt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 6 Mitgliedern
- Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Bis zu zwei Beisitzer
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der verbleibende Vorstand bestimmen, dass dessen Amt bis zum Ende der Amtszeit durch ein anderes Vorstandsmitglied oder ein anderes Vereinsmitglied wahrgenommen wird. Der Vorstand kann auch ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Vorstandssitzungen in Form von Videokonferenzen sind möglich. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss ist gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden.
- (7) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.
- (8) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten.
- (9) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen. Der Schatzmeister, gegebenenfalls auch Hilfspersonen des Schatzmeisters, haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandspauschale, wenn dies vom Vorstand beschlossen wurde. Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung über diese Beschlüsse.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt eine Kassen- und Finanzordnung.
- (2) Der Vorstand erarbeitet jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung und legt diese der Mitgliederversammlung vor.
- (3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 10 Kassenführung

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt. Das Nähere regelt die Finanz- und Kassenordnung.
- (2) Der Schatzmeister hat in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstands einen Finanzbericht zu geben.
- (3) Zur Prüfung der Kasse muss mindestens ein Rechnungsprüfer gewählt werden. Der Rechnungsprüfer wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er darf nicht dem Vorstand angehören. Er hat mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Nuthetal mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere zur Förderung der Jugend- oder Altenhilfe zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 1. Oktober 2020 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam¹ in Kraft.

¹ Die neue Satzung wurde am 4.8.2021 unter dem Aktenzeichen VR 6993 P in das Vereinsregister eingetragen.